



Anforderungskriterien der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg für die Aufnahme in eine Sachverständigenliste zur Begutachtung psychisch reaktiver Traumafolgen

zur „Mitwirkung von Psychologischen Psychotherapeuten/innen und
Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten/innen bei
Rückführungsmaßnahmen
nach dem Aufenthaltsgesetz“
(LPK: Anforderungskriterien Sachverständigenliste)

in der ab dem 14.12.2012 geltenden Fassung

1. Aufnahme von natürlichen Personen in eine Sachverständigenliste

Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten werden auf Antrag von der Landespsychotherapeutenkammer als psychotherapeutische Sachverständige für die folgenden Sachgebiete in eine Sachverständigenliste zur Begutachtung psychisch reaktiver Traumafolgen aufgenommen, sofern sie die Aufnahmevoraussetzungen der Nummer 2 dieser Verwaltungsvorschrift erfüllen:

- a) Begutachtung von zielstaatsbezogenen und in den vorausgegangenen Verfahren noch nicht geprüften Abschiebungshindernissen (§ 60a Abs. 2 Aufenthaltsgesetz) im Hinblick darauf, ob eine Aussetzung der Abschiebung indiziert ist,
- b) Begutachtung von inlandsbezogenen Vollstreckungshindernissen, z. B. (Flug)Reiseuntauglichkeit (§ 60a Abs. 2 Aufenthaltsgesetz) im Hinblick darauf, ob eine Aussetzung der Abschiebung indiziert ist.

2. Aufnahmevoraussetzungen

(1) Als Sachverständige in die Sachverständigenliste werden aufgenommen, wer die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzt.

(2) Die erforderliche Sachkunde besitzt, wer den allgemeinen und sachgebietspezifischen Anforderungen des Sachgebietes genügt, für das die Aufnahme in die Sachverständigenliste beantragt wird. Die allgemeinen und sachgebietsbezogenen Anforderungen an die Sachkunde der Antragstellerin oder des Antragstellers werden in den Anlagen 1 und 2 näher bestimmt.

(3) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen nur Personen, von denen eine gewissenhafte, unabhängige und unparteiische Erfüllung ihrer Aufgaben und der Pflichten nach der Nummer 3 dieser Verwaltungsvorschrift zu erwarten ist. Die erforderliche Zuverlässigkeit fehlt insbesondere Personen, die



1. falsche Angaben über die eigene Sachkunde und andere Aufnahmevoraussetzungen machen, oder

2. wegen

a) eines Verstoßes gegen das Aufenthaltsgesetz, das Ausländergesetz oder das Asylverfahrensgesetz oder eines Urkundendelikt, oder

b) der Verletzung einer Vorschrift der Berufsordnung der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg vom 31. Januar 2005 (Psychotherapeutenjournal 2005, S. 49, Einhefter S. 1) mit einer Strafe oder mit einer Geldbuße, die mehr als 1.500 Euro beträgt, belegt worden sind. Schwebt ein Strafverfahren oder ein berufsgerichtliches Verfahren, ist die Entscheidung über den Antrag solange zurück zu stellen, bis eine rechtskräftige Entscheidung ergangen oder das Verfahren nicht eröffnet oder eingestellt ist.

(4) Soweit die oder der Sachverständige die Tätigkeit als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer ausüben will, setzt die Aufnahme eine verbindliche Erklärung des Arbeitgebers voraus, dass dem oder der Sachverständigen

1. eine gewissenhafte, innerlich unabhängige und unparteiliche Aufgabenerfüllung sowie

2. die Erfüllung der Sachverständigenpflichten (Nummer 4 der Verwaltungsvorschrift) ermöglicht werden.

3. Aufnahmeverfahren

(1) Die Antragstellerin oder der Antragsteller haben die Erfüllung der Aufnahmevoraussetzungen (Nummer 2 dieser Verwaltungsvorschrift) nachzuweisen. Dem schriftlichen Antrag sind mindestens drei supervidierte und selbst erarbeitete Gutachten aus dem Sachgebiet beizufügen. Sie können hinsichtlich des Auftraggebers und der Ortsbezeichnung anonymisiert werden.

(2) Zur fachlichen Bewertung der Sachkunde holt die Landespsychotherapeutenkammer die Stellungnahme des Ausschusses Aus-, Fort- und Weiterbildung (§ 22 der Hauptsatzung der Landespsychotherapeutenkammer) ein. Der Ausschuss ist berechtigt, einen Unterausschuss einzurichten, der die Anträge vorprüft.

(3) Die Bewertung der Sachkunde erfolgt aufgrund der eingereichten Gutachten und Unterlagen. Der Ausschuss (Abs. 2 Satz 1) hat nach pflichtgemäßem Ermessen eine mündliche Kenntnisüberprüfung vorzunehmen, wenn er hierfür einen besonderen Anlass sieht. Bei der Beurteilung der Gutachten kann die Rating-Skala (Anlage 3) zur Anwendung kommen. Der Ausschuss ist berechtigt, Nachbesserungen und/oder Erläuterungen zu verlangen. Die Aufnahme hat schriftlich seitens der Kammer zu erfolgen.

(4) Lehnt der Ausschuss die Aufnahme der Antragstellerin oder des Antragstellers in die Sachverständigenliste ab, können diese innerhalb Monatsfrist schriftlich Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand der Kammer.

4. Pflichten der in die Sachverständigenliste aufgenommenen Personen

(1) Die in die Sachverständigenliste aufgenommenen Personen (Sachverständige) haben ihre Aufgaben unparteiisch, unabhängig und eigenverantwortlich zu erfüllen und müssen stets über das erforderliche Wissen in den Sachgebieten verfügen, für die sie in die Liste aufgenommen wurden. Sie müssen sich fortbilden und den notwendigen Erfahrungsaustausch pflegen. Die Fortbildung ist auf Verlangen nachzuweisen; die



Fortbildungsordnung der Landespsychotherapeutenkammer vom 31. Januar 2005 (Psychotherapeutenjournal 2005, S. 49, Einhefter S. 6) findet Anwendung.

(2) Die Sachverständigen sind verpflichtet, dem Auftraggeber unaufgefordert alle Umstände anzuzeigen, die geeignet sind, Zweifel an der unabhängigen und unparteiischen Erfüllung des Auftrags zu begründen, insbesondere organisatorische, wirtschaftliche, finanzielle oder personelle Verflechtungen mit Dritten.

(3) Die Sachverständigen sind von der Begutachtung eigener Patienten ausgeschlossen; sie haben das Recht, einen Gutachtensauftrag abzulehnen; sie sind insoweit berechtigt, von dieser Tatsache dem Auftraggeber Kenntnis zu geben.

(4) Sachverständige sollen ihr Gutachten eigenständig und persönlich erarbeiten. Übernehmen Sachverständige Ergebnisse Dritter, so müssen sie dies kenntlich machen. Hilfskräfte dürfen nur mit vorbereitenden Teilarbeiten beschäftigt werden; die oder der Sachverständige muss die Mitarbeiter ordnungsgemäß überwachen können. Gemeinschaftsgutachten mit anderen Sachverständigen müssen erkennen lassen, welche Person für welche Teile verantwortlich ist.

(5) Die Sachverständigen haben bei der Erstellung eines Gutachtens dessen Anlass und Zweck sowie die berücksichtigten Informationen und die dem Gutachten zugrunde gelegten Randbedingungen zu benennen. Die Ergebnisse des Gutachtens müssen schlüssig, nachprüfbar und nachvollziehbar begründet sein. Das Nähere wird in der Anlage 4 bestimmt.

(6) Im Übrigen findet die Anlage 5 („Informations- und Kriterienkatalog“ der gemeinsamen Arbeitsgruppe von Ländervertretern und Vertretern der Bundesärztekammer zu Fragen der ärztlichen Mitwirkung bei Rückführungsfragen, veröffentlicht als Runderlass des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15.02.2005) entsprechend Anwendung.

5. Befristung der Aufnahme in die Sachverständigenliste

Die Aufnahme als Sachverständige oder Sachverständiger in die Sachverständigenliste und eine Verlängerung der Aufnahme sind jeweils auf fünf Jahre zu befristen.

6. Vereinfachtes Verfahren für bereits tätige Sachverständige

(1) Wer bereits durch eine Landesbehörde gem. § 36 GewO, eine Landespsychotherapeutenkammer oder eine Landesärztekammer als Sachverständige oder Sachverständiger im Bereich „Rückführungsmaßnahmen nach dem Ausländergesetz oder dem Aufenthaltsgesetz“ tätig ist, in eine Sachverständigenliste eingetragen oder öffentlich bestellt oder vereidigt ist oder war, kann auf Antrag im vereinfachten Verfahren in die Sachverständigenliste aufgenommen werden.

(2) Der Antrag nach Abs. 1 muss spätestens drei Jahre nach der vorausgegangenen Anerkennung, Bestellung oder Vereidigung gestellt werden.

(3) Abs. 1 findet entsprechende Anwendung, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller bereits vor dem 1. Januar 1999 gutachterlich auf dem Gebiet von Rückführungsmaßnahmen tätig waren und sie mindestens fünf Fachgutachten vorlegen, wovon zwei mit Hilfe von Dolmetschern erstellt sein müssen. Antragsteller, die nur weniger als fünf Fachgutachten (Satz 1) beibringen können, sollen aufgenommen werden, wenn sie aufgrund ihrer beruflichen Erfahrungen und ihrer langjährigen Berufstätigkeit ausreichende Kenntnisse



aufweisen und sich erfolgreich einer mündlichen Überprüfung (Nummer 3 Abs. 3 Satz 2 der Verwaltungsvorschrift) unterziehen.

7. Sachverständigenverzeichnis und Übermittlung von Daten

(1) Die Landespsychotherapeutenkammer unterhält die Sachverständigenliste in elektronischer

Form. Diese enthält Name, Titel, Adresse, Telekommunikationsdaten, die Daten hinsichtlich der Antragstellung und der Eintragung in die Sachverständigenliste sowie die Bezeichnung des Sachgebietes der Sachverständigen. Eine Übermittlung von Daten an Dritte aus dieser Liste ist zulässig, wenn die oder der Sachverständige zuvor schriftlich eingewilligt haben. Die Landespsychotherapeutenkammer trägt die Aufnahme unter Beachtung von Satz 3 in ein länderübergreifendes elektronisches Auskunftssystem ein, sofern sich mehrere Psychotherapeutenkammern zu einem solchen Auskunftssystem zusammenschließen.

(2) Eintragungen über Personen, die nicht mehr aufgenommene Sachverständige sind, sind zu löschen.

8. Widerruf des Eintrags in die Sachverständigenliste

(1) Die Eintragung kann widerrufen werden, wenn die sachverständige Person die Aufnahmevoraussetzungen nach Nummer 2 der Verwaltungsvorschrift nicht mehr erfüllt. Die Eintragung ist auszusetzen, wenn gegen die Sachverständige oder den Sachverständigen ein Berufsgerichtsverfahren oder ein Strafverfahren entsprechend Nummer 2 Abs. 3 2. a) eingeleitet wird.

(2) Die oder der Sachverständige ist vor Ergreifen der Maßnahmen nach Abs. 1 oder 2 zu hören.

9. weggefallen

10. In-Kraft-Treten

gegenstandslos, betraf die ursprüngliche Fassung

Anlage 1

(Zu Nummer 2 Absatz 2)

Anforderungen an die Sachkunde von Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten

I. Eingangsvoraussetzungen:

Approbation als Psychologischer Psychotherapeut oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut

Nachweis von mindestens 5 Jahren klinischer Tätigkeit im Bereich Psychiatrie, Psychotherapie, Psychosomatik in Praxis, Beratungsstelle oder Klinik.

II. Nachweis spezifischer Fortbildungsinhalte:



Neben den Eingangsvoraussetzungen nach I. haben die Antragsteller spezielle Kenntnisse und Erfahrungen in der Psychotraumatologie sowie im Hinblick auf interkulturelle und aufenthaltsrechtliche Besonderheiten in der Begutachtung nachzuweisen, überdies drei supervidierte Gutachten vorzulegen.

Die Voraussetzungen des Satzes 1 gelten als erfüllt, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller eine Fortbildung nach der Anlage 2 (Fortbildungsinhalte) erfolgreich abgeschlossen hat.

Anlage 2

(Zu Nummer 2 Absatz 2)

Fortbildungsinhalte

Die Fortbildungsinhalte werden als einzelne Bausteine ausgewiesen. Die Kenntnisse können in einem in sich geschlossenen und auf den Richtlinien der „Standards zur Begutachtung psychotraumatisierter Menschen (SBPM)“ basierenden Curriculum erworben werden. Es ist auch möglich, Kenntnisse einzelner Module in dafür geeigneten anderen Fortbildungsveranstaltungen zu erwerben und zu dem Gesamtfortbildungsinhalt zusammenzufügen.

Fortbildungscurriculum

"Begutachtung psychisch reaktiver Traumafolgen in aufenthaltsrechtlichen Verfahren"

(24 Std.)

(Stand: 19.09.2006)

Baustein I (12 Stunden)

- I.1 Formen der Traumatisierung, Epidemiologie; Migration
- I.2 Diagnostik I: Akute Belastungsreaktion, PTBS-Konzept (Kinder, Jugendliche, Erwachsene)
- I.3 Diagnostik II und Differentialdiagnostik, Komorbide Störungen
- I.4 SBPM-Gutachtengliederung - Unterschiede Gutachten/Stellungnahmen, rechtliche Stellung des Gutachters
- I.5 Exploration und ihre traumaspezifische Besonderheiten



I.6 Standardisierte Psychodiagnostik (Fragebogen, Tests)

I.7 Asyl- und Ausländerrecht I und II (Fallbeispiele)

Baustein II (12 Stunden)

II.1 Interkulturelle Begutachtung I: Kulturspezifische Besonderheiten

II.2 Interkulturelle Begutachtung II: Der Einsatz von Dolmetschern

II.3 Interkulturelle Begutachtung III: Frauenspezifische Aspekte

II.4 Traumaspezifische und interkulturelle Beziehungsaspekte, mögliche Reaktionsweisen des Sachverständigen, Übertragung, Gegenübertragung

II.5 Übungen zur Gesprächsgestaltung und Exploration - in Kleingruppen

II.6 Übungen zur Abfassung eines Gutachtens - in Kleingruppen

II.7 Sekundäre Traumatisierung, Prävention von Burnout

II.8 Integration der Ergebnisse und mögliche Fehlerquellen

Baustein III

Drei supervidierte Gutachten im aufenthaltsrechtlichen Verfahren unter Beteiligung von Dolmetschern.

Inhalt der Bausteine

Baustein I

I.1 Formen der Traumatisierung, Epidemiologie; Migration

- Definitionen des existenziellen Traumas und seiner möglichen psychischen Folgen
- Definition des Traumas nach DSM IV
- Unterschiedliche Traumen: Typ I, Typ II
- Sequentielle Traumatisierung, traumatisierte Systeme
- Unterschiede der Prävalenzraten in Abhängigkeit von der Art traumatischer Erfahrungen
- Risikofaktoren
- Kasuistiken



- Bürgerkriege und Fluchtbewegungen (kurze Einführung in das Thema)
- Bedeutung migrationspezifischer Faktoren für die Chronifizierung einer PTBS

I.2 Diagnostik I: Akute Belastungsreaktion, PTBS-Konzept

- Definition der traumaspezifischen Reaktionen/Störungen in DSM-IV und ICD-10
- Akute Belastungsreaktion, PTBS, Folgestörungen bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen nach Extremtrauma
- PTBS- Konzept:
- Die Entwicklung der Erklärungsmodelle, neurobiologische Grundlagen
- Chronifizierende Umwelteinflüsse

I.3 Diagnostik II und Differentialdiagnostik, komorbide Störungen

- Komorbide Störungen und ihre Diagnostische Einordnung
- Dissoziative Störungen
- Posttraumatische Depression
- Angststörungen
- Reaktive Psychosen
- Kasuistiken
- Komplexe posttraumatische Belastungsstörung
- Reaktualisierung
- Retraumatisierung

I.4 SBPM-Gutachtengliederung - Unterschiede Gutachten/Stellungnahmen, rechtliche Stellung des Gutachters

- Unterschiede Gutachten/Stellungnahme/Attest
- Attest und Bescheinigung
- Umfang
- Inhalt
- Arbeitsbeziehung
- Stellungnahme
- Auftraggeber
- Inhalt



- Arbeitsbeziehung
- Schweigepflicht
- Wertung
- Gutachten
- Auftraggeber
- Pflichten
- Aufbau/Gliederung/Umfang
- Wissenschaftliche Standards
- Unabhängigkeit
- Schweigepflicht
- Rechnungslegungsvorschriften (z. B. GOÄ/Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz)
- Rechtliche Stellung des Sachverständigen
- Hinzuziehungsfreiheit und -pflicht
- Begutachtungspflicht
- Gutachtenverweigerungsrecht und Schweigepflicht
- Auswahl/Ablehnung des Sachverständigen
- Ermittlungen des Sachverständigen
- Beeidigung
- Haftung

I.5 Exploration und ihre traumaspezifische Besonderheiten

Störungsbedingte Behinderungen der gutachterlichen Exploration und ihre Auswirkungen.

- Symptombezogene Hindernisse
- Traumaspezifische Beziehungsaspekte
- Abgrenzung von anderen psychischen Störungen
- Kasuistiken

I.6 Standardisierte Psychodiagnostik (Auswahl Fragebogen, Tests)

- Diagnostische Interviews zur Erfassung einer posttraumatischen Belastungsstörung



- Clinician-Administered PTSD Scale (CAPS)
- Allgemeine diagnostische Interviews zur Erfassung psychischer Störungen
Strukturierten, Klinischen Interview für DSM-IV (SKID-I)
- Münchener Composite International Diagnostic Interview (M-CIDI)
- Diagnostisches Interview bei psychischen Störungen (DIPS)
- Selbstbeurteilungsskalen
- Impact of Event Scale (IES-R)
- Posttraumatic Diagnostic Scale (PDS)
- Post Traumatic Stress Scale-10 (PTSS-10)
- Psychometrische Verfahren zu Erfassung der komorbiden Symptomatik
- Symptom-Check-Liste (SCL-90-R)
- Dissociative Experience Scale (DES)
- Fragebogen zu Dissoziativen Symptomen (FDS)
- Beck Angstinventar (BAI)
- Beck Depressionsinventar (BDI)
- Probleme beim Einsatz standardisierter Verfahren im interkulturellen Setting / bei der Begutachtung in aufenthaltsrechtlichen Fragen

I.7 Asyl- und Ausländerrecht I und II

- Grundzüge des Ausländerrechts
- Asylverfahren
- Die Definition „politischer Verfolgung“
- Abschiebehindernisse
- Psychosoziale Bedingungen von Asylbewerbern und Bürgerkriegsflüchtlinge in der Bundesrepublik Deutschland und ihre möglichen gesundheitlichen Folgen für traumatisierte Flüchtlinge
- Die richterliche Überzeugungsbildung
- Anforderungen an die Sachverständigen
- Kasuistiken

Baustein II



II.1 Interkulturelle Begutachtung I: Kulturspezifische Besonderheiten

- Prägung von Wahrnehmung und Denken, Kontextbezogenes Denken
- Reflexion des eigenen kulturellen Wertesystems und persönlicher Vorurteile (Kleingruppen)
- Unterschiedliche Bedeutung von Begriffen
- Unterschiedliches Zeiterleben
- Kollektivismus
- Kulturell divergierende Kommunikationsstile
- Höflichkeitsregeln
- Gesellschaftliche Regeln und Tabus
- Verbale und nonverbale Kommunikation
- Unterschiedliches Krankheitsverständnis

II.2 Interkulturelle Begutachtung II: Der Einsatz von Dolmetschern

- Übersetzer, Dolmetscher, Sprachmittler, Kulturmittler, Community
- Interpreting – begriffliche Abgrenzungen
- Gesprächssetting mit Dolmetscher – Hilfestellungen für die Begutachtung
- Sprachrelevante Faktoren – Realia und Terminologie
- Sprachunabhängige Faktoren – Übersetzung in der ersten Person 'Ich-Form', Neutralität und Unparteilichkeit, Schweigepflicht, Unbefangenheit
- Die Beziehungstriade Therapeut-Dolmetscher-Patient
- Prophylaxe von Burn Out und sekundärer Traumatisierung bei Dolmetschern

II.3 Interkulturelle Begutachtung III: Frauenspezifische Aspekte

- Frauenspezifische Aspekte in der interkulturellen Begutachtung
- Sexualisierte Folter und ihre Folgen
- Ehrverlust, Scham und Schweigen – Besonderheiten bei folterüberlebenden Frauen aus muslimisch geprägten Gesellschaften am Beispiel von Kurdinnen aus der Türkei
- Begutachtung bei zuvor lückenhaft gebliebenen Aussagen zur traumatischen Vorgeschichte



II.4 Traumaspezifische und interkulturelle Beziehungsaspekte, mögliche Reaktionsweisen des Sachverständigen, Übertragung, Gegenübertragung

- Besondere traumaspezifische Formen der Übertragung und Gegenübertragung
- Täterübertragung
- Empathische Verstrickung
- Überidentifizierung
- Projektive Identifizierung
- Die mögliche Bedeutung einer persönlichen „Traumahistory“ beim Gutachter
- Die mögliche Bedeutung persönlicher Vorurteile beim Gutachter und interkultureller Missverständnisse
- Zu große Distanz des Gutachters zum Probanden
- Kasuistiken

II.5 Übungen zur Gesprächsgestaltung und Exploration I – in Kleingruppen mit Rollenspiel

II.6 Übungen zur Abfassung eines Gutachtens – in Kleingruppen

II.7 Sekundäre Traumatisierung, Prävention von Burnout

- Burn Out
- Stellvertretende Traumatisierung
- Gesellschaftliche Aspekte
- Die Überfrachtung der Rolle des Gutachters im aufenthaltsrechtlichen Verfahren
- Prophylaxe gegen Burn Out

II.8 Integration der Ergebnisse und mögliche Fehlerquellen

Methodische Fehlerquellen

- Fehlende Rollentrennung
- Verständigungsprobleme über den Auftrag
- Unterschiede/Übersetzungsfehler juristischer in fachbezogene Fragestellung oder Begriffe



- Nichtbeziehung früherer Krankheitsblätter, Stellungnahmen, Gutachten, etc.
- Nichtbeachtung wesentlicher früherer Erkrankungen und Befunde oder fehlerhafter Daten, Auslassungen
- Fehlende eigene Anamneseerhebung
- Fehlende Darstellung der biographischen Entwicklung
- Thematische Beschränkung der Anamnese auf Traumaanamnese
- Überbewertung psychodynamischer/symptomorientierter/psychometrischer Perspektiven
- Nichteinhalten der Reihenfolge / Trennung: Befunderhebung und (nachgeordnet) Interpretation
- Suggestivfragen
- Retraumatisierendes Setting
- Fehlende Transparenz des Begutachtungsausgangs
- Seltene Rückmeldungen über Qualität, fehlende Kontrolle

Objektive Fehlerquellen

- Mangelnde diagnostische Kenntnisse / mangelhaftes Fachwissen in verschiedensten Bereichen wie Kultur/Hintergrund/Religion
- Übersetzungsfehler/-mängel durch Sprachvermittlung
- Kommunikationsstörung zwischen KlientIn und DolmetscherIn aufgrund persönlicher, politischer, ethnischer, geschlechtsspezifischer Differenzen
- Mangelnde Kooperationsbereitschaft der ProbandInnen
- Zeit- oder Kostendruck
- Medikamente etc.

Subjektive Fehlerquellen

- Falsche Übernahme von Prozessrollen
- Unsicherheit im interkulturellen Setting
- Persönliche Beziehung/Abhängigkeit zu Auftraggeber
- Gewisses Maß an Unschärfe/Ermessenspielraum
- Unglaube, Unvorstellbarkeit, Verdrängung, Voreingenommenheit oder Verleugnung



- Unreflektierte Gegenübertragungsprozesse
- Fehlinterpretation von Daten, Blickdiagnosen oder Beurteilungstereotypen
- Probandenbezogene Abwehrhaltung (Vorurteile, Stereotypen)

Baustein III

3 Supervidierte Gutachten in aufenthaltsrechtlichen Verfahren unter Beteiligung von Dolmetschern.

Anlage 3

(Zu Nummer 3 Abs. 3)

Rating-Skala

zur Beurteilung der eingereichten Gutachten (Berliner Modell)

Anlage 4

(Zu Nummer 4 Abs. 5)

Formaler Aufbau eines Gutachtens

Anlage 5

(Zu Nummer 4 Abs. 6)

NRW-Kriterien:

Runderlass des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom

15.2.2005 „Informations- und Kriterienkatalog“ vom 22.11.2004

Text: siehe Datei NRW-KriterienRdErl.pdf